

# Bewilligung des Lotterie-Anleihens

Autor(en): **Scheurer / Berger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht**

Band (Jahr): **4 (1891)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403118>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bewilligung des Lotterie-Anlehens.

---

Bern, den 29. Oktober 1890.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
an das  
Regierungsstatthalteramt Bern.

---

Herr Regierungsstatthalter,

Nach Einsicht eines Gesuches des *Berner-Münsterbau-Vereins* vom 17. d., dahingehend, es möchte ihm die Bewilligung zu einer Lotterie ertheilt werden, welche ihm die zum Ausbau des Münsters nach den aufgestellten Berechnungen noch fehlenden Geldmittel im Betrage von Fr. 240,000.— zur Verfügung stellt, haben wir, in Würdigung der dafür angeführten Gründe und im Hinblick auf ähnliche auswärtige Unternehmungen, gestützt auf § 2 des Gesetzes über das Spielen, vom 27. Mai 1869, beschlossen, die nachgesuchte Lotteriebewilligung unter den nachstehenden Bedingungen für den Kanton Bern zu ertheilen.

1. Es dürfen im Ganzen nicht mehr als für Fr. 720,000.— Loose, zu einem Franken das Loos, ausgegeben werden, wovon für Treffer mindestens Fr. 360,000.— verwendet werden müssen.

2. Die Ziehungen sind öffentlich, unter amtlicher Aufsicht, welche der Regierungsstatthalter von Bern

auf Kosten der Lotterie-Unternehmung zu bestellen hat, vorzunehmen.

3. Für den Fall, dass ein genügender Absatz der Lotterieloose nicht gelingen oder aus einem sonstigen Grunde die Verloosung nicht zu Stande kommen sollte, hat der Münsterbau-Verein für unverkürzten Rückkauf der abgesetzten Lotterie-Loose zu haften.

4. Beim Vertriebe der Loose sind Reklamen jeder Art untersagt.

5. Das Ergebniss der periodischen Ziehungen soll auch in den beiden Amtsblättern des Kantons Bern bekannt gemacht werden.

6. Die gegenwärtige Bewilligung ist für die Dauer von zwei Jahren gültig, vom heutigen Datum an gerechnet.

Diese Schlussnahme wird Ihnen zur Eröffnung an den Vorstand des Münsterbauvereins (Präsident Herr Professor A. Zeerleder) und zu Ihrem Verhalte mitgetheilt, mit dem Beifügen, dass wir die Staatsgebühr für die gegenwärtige Bewilligung erlassen haben.

*Im Namen des Regierungsrathes,*

**Der Präsident:**

(L. S.)

(Sig.) SCHEURER.

**Der Staatsschreiber:**

(Sig.) BERGER.